

TÜBINGER ARBEITSPAPIER *aktuell*



**ANALYSEN ZUM
GOLF-KRIEG**

Arbeitsgruppe Friedensforschung (Hrsg.):

Analysen zum Golfkrieg

Tübinger Arbeitspapier *aktuell*

Redaktion: Volker Rittberger, Gudrun Schwarzer,
Christoph Weller, Michael Zürn

Tübingen 1991

Copyright bei den AutorInnen

ISBN: 3-927604-08-9



ARBEITSGRUPPE FRIEDENSFORSCHUNG

Inhaltsverzeichnis

I GERECHTER KRIEG? NORMATIVE ÜBERLEGUNGEN ZUM GOLFKRIEG

Vorbemerkungen zu einer notwendigen Diskussion (<i>M. Zürn</i>)	1
Der Golfkrieg und die Theorie des gerechten Krieges (<i>P. Mayer</i>)	4
Weder "gerechter Krieg" noch Appeasement (<i>H. Breitmeier/M. Efinger</i>)	11
Das Wirtschaftsembargo - eine verpaßte Chance (<i>C. Weller</i>)	14

II INTERESSEN IM GOLFKRIEG

Irakische Interessen, das Erdöl und der Westen (<i>M. Beck</i>)	17
Die USA und der Krieg am Persischen Golf (<i>T. Nielebock</i>)	21
Die Sowjetunion und der Krieg am Golf (<i>F. Schimmelfennig</i>)	25
Die Interessenkonstellation, die zum Krieg führte (<i>M. Zürn</i>)	29

III DER GOLFKRIEG UND DIE BRD

Der Golfkrieg und die deutsche Rüstungsexportpolitik (<i>H. Hummel</i>)	35
Zur Rolle der Bundesrepublik Deutschland im Golfkrieg (<i>M. Efinger</i>)	38
Golfkrieg und Friedensbewegung (<i>H. Hummel</i>)	42
Wer hat Angst vor "Antikommunismus"? (<i>K.-U. Schrogl</i>)	44

IV DER GOLFKRIEG UND DIE VEREINTEN NATIONEN

Friedenssichernde Maßnahmen durch die UNO (<i>G. Kittel</i>)	47
"Der Hase und der Igel" (<i>C. Weller</i>)	51
Deutsche Beteiligung an UNO-Einsätzen? (<i>G. Schwarzer</i>)	54
Die UNO und der Nahost-Konflikt (<i>G. Schwarzer</i>)	55

V FRIEDENSPLÄNE

Nach dem Krieg - Wie kann es weitergehen? (<i>M. Hörmann/M. List/V. Rittberger</i>)	58
--	----

DER HASE UND DER IGEL

oder: Wie sich der Welt-Hase vom US-Igel foppen läßt

Erster Wettlauf

Die Annexion Kuwaits wurde vom UN-Sicherheitsrat noch am 2. August in New York einstimmig verurteilt (Resolution 660), wobei der Jemen an der Abstimmung nicht teilnahm. Da der Irak darauf nicht reagierte, folgte, bei zwei Enthaltungen, am 6. August Resolution 661, mit der ein vollständiger Handels- und Finanzboykott gegen den Irak verhängt wurde. Der Bitte Saudi Arabiens und der Vereinigten Arabischen Emirate nach US-Truppen kam Amerika schon am 7. August mit der Entsendung von Kriegsschiffen nach. Auch andere Länder beteiligten sich an einer geplanten multinationalen Streitmacht, die weitere Aggressionen des Irak verhindern sollte. Am 16. August waren bereits 85 000 US-Soldaten am Golf und mit der Erlaubnis ihres Präsidenten ausgestattet, auch unter Einsatz von Gewalt das Embargo gegen Irak durchzusetzen. UN-Generalsekretär Pérez de Cuéllar kritisierte einen Tag später dieses Vorgehen der USA als Verstoß gegen die UN-Charta, während im Sicherheitsrat über weitere Schritte gegen Irak beraten wurde.

Die nächste entscheidende Resolution des Sicherheitsrats (665) betraf dann das Wirtschaftsembargo. Am 25. August wurden damit die Mitgliedsstaaten der UNO aufgefordert,

"unter der Weisungsbefugnis des Sicherheitsrats die erforderlichen, den Umständen angemessenen Maßnahmen anzuwenden, um alle einlaufenden und auslaufenden Seetransporte zur Kontrolle und Überprüfung ihrer Fracht und ihres Bestimmungsorts anzuhalten und die strikte Anwendung der auf derartige Transporte bezüglichen Bestimmungen der Resolution 661 sicherzustellen",

d.h. die strikte Kontrolle des Embargos. Was die USA eine Woche zuvor auf Anweisung ihres Präsidenten schon praktizierten, hatte nun auch der Sicherheitsrat - ohne Gegenstimme - beschlossen. Diese See- und Landblockade wurde dann am 25. September mit der Resolution 670 auf die Luftwege ausgeweitet.

Zweiter Wettlauf

Der Sicherheitsrat setzte auf das Embargo und hatte alle in der UN-Charta enthaltenen Möglichkeiten ausgeschöpft, daß es zu einem Erfolg führen konnte (vgl. den Beitrag "Das Wirtschaftsembargo - eine verpaßte Chance"). Die USA jedoch verfolgten eine andere Strategie. Ohne den möglichen Erfolg der Sanktionen abzuwarten, setzten sie ihren Truppenaufmarsch am Golf fort. Sie verlegten Truppen insbesondere nach Saudi Arabien und bemühten sich auch schon um finanzielle Unterstützung dieser Aktionen, insbesondere bei ihren europäischen Verbündeten. Die UdSSR erklärte, militärische Aktionen nur zu unterstützen, wenn sie unter dem Oberbefehl der UNO stattfänden.

Der Sicherheitsrat unternahm jedoch offenbar nichts, um in dieser Richtung tätig zu werden und die in Artikel 43 der UN-Charta (vgl. S. 48/49) vorgesehenen Sonderabkommen zur Stellung von Streitkräften für militärische Aktionen der UNO zustande zu bringen. Ebenso wurde auf die in Artikel 47 der Charta vorgesehene Einsetzung eines Generalstabsausschusses, der den Sicherheitsrat in allen militärischen Fragen zu beraten und zu unterstützen hätte, verzichtet.

Die USA verfolgten weiter ihre eigenen militärischen Pläne. Am 8. November verkündete Präsident Bush eine Verdoppelung der amerikanischen Truppen am Golf; die Verteidigungs-Streitkräfte wurden auf Offensivstärke verdoppelt, um sich, wie Bush selbst sagte, die "offensive militärische Option" zu eröffnen. Protest dagegen regte sich vor allem in den USA, bei demokratischen Senatoren und dem ehemaligen Stabschef William Crowe, aber auch bei Norman Schwarzkopf, dem amerikanischen Oberbefehlshaber am Golf, der die Sanktionen nicht gerade dann durch einen Krieg ablösen wollte, als sie zu schmerzen begannen. Dennoch wurde die US-Truppenstärke auf über 400 000 Soldaten erhöht und damit in den Konflikt eine Eigendynamik installiert, die nur schwer aufzuhalten sein würde. Allein die permanenten Kosten dieses Truppenaufmarsches wären zu hoch, sie über Monate untätig am Golf stationiert zu lassen, und ein Rückzug ohne Bewegung im Irak würde den US-Präsidenten sein Amt kosten. Damit hatte George Bush Anfang November seinen Plan für den weiteren Verlauf des Golf-Konflikts vorgegeben, während der UN-Sicherheitsrat mit der Haftung Iraks für alle Invasionsschäden (Resolution 674, 29.10.90) und der Sicherung des kuwaitischen Bevölkerungsregisters (Resolution 677, 28.11.90) beschäftigt war. Noch bevor jedoch der monatlich wechselnde Vorsitz im Sicherheitsrat am 1. Dezember von den USA auf den Jemen übergang, dessen ablehnende Haltung gegenüber der amerikanischen Strategie bekannt war, strebten die USA eine Resolution im UN-Sicherheitsrat an, die das von ihnen geplante gewaltsame Vorgehen gegen Irak sanktionieren würde.

Der am 29. November verabschiedeten Resolution 678 gingen intensive Verhandlungen der USA, vor allem mit den ständigen Mitgliedern des Sicherheitsrates voraus, in deren Verlauf die Frist, bis zu der Irak Kuwait verlassen müsse, Kompromißgegenstand war. Doch trotz aller, zum Teil mit Angeboten zu wirtschaftlichen Hilfsmaßnahmen begleiteten Bemühungen war lange Zeit ungewiß, ob die Sowjetunion und China einer entsprechenden Resolution zustimmen oder wenigstens auf ihr Veto verzichten würden. Daraufhin betonte der Sicherheitsberater des amerikanischen Präsidenten, Brent Scowcroft, die USA seien auch ohne UN-Resolution zu einem militärischen Schlag gegen Kuwait bereit. Doch die Verhandlungen mit den anderen Mitgliedern des Sicherheitsrates waren erfolgreich und der Resolutionsentwurf der USA wurde mit kleinen Änderungen bei zwei Gegenstimmen (Kuba, Jemen) und einer Enthaltung (China) angenommen. Damit hatten die USA ihr Ziel - "Baker sucht

Unterstützung für den Einsatz von Gewalt" (Amerika-Dienst 47/1990) - erreicht; den Beschluß der USA, den Irak nicht durch ein Embargo, sondern militärisch zum Verlassen von Kuwait zu zwingen, hatte der Sicherheitsrat 20 Tage später nachvollzogen und gleichzeitig den Amerikanern weitgehend freie Hand bei ihren Aktionen gegeben. Nach dieser Resolution hatten die Alliierten den Sicherheitsrat nur über die "ergriffenen Maßnahmen zu unterrichten"; eine Rechenschaftspflicht bestand und besteht nicht.

Die Rechtfertigung dieser Resolution aus der UN-Charta ist nicht unproblematisch. Zunächst fällt auf, daß die Resolution 678 nur den pauschalen Hinweis auf Kapitel VII der Charta enthält, also keine detaillierte Ableitung der Beschlüsse aus entsprechenden Artikeln. Dies eröffnet allen Beteiligten fast unbegrenzte Interpretationsspiele. Unstrittig ist, daß es sich bei den Aktionen der Alliierten nicht um UN-Aktionen handelt. Pérez de Cuéllar: "Der Krieg am Golf ist kein Krieg der UN; es ist ein vom Sicherheitsrat erlaubter Krieg". Die Resolution 678 läßt sich nicht als Bezug auf Artikel 42 der Charta verstehen, der vor weiteren Maßnahmen die Feststellung der Unzulänglichkeit der bisherigen Maßnahmen durch den Sicherheitsrat vorsieht. Daß jedoch die Wirksamkeit des Embargos erörtert oder gar überprüft worden wäre, davon ist nichts bekannt und auch die Resolution selbst enthält keinen derartigen Hinweis. Daß Artikel 43 bis 50 nicht einschlägig sind, folgt aus dem oben schon angedeuteten Verzicht auf die Einsetzung eines Generalstabsausschusses. Blicke noch Artikel 106 in den Übergangsbestimmungen, der den Zeitraum bis zum Inkrafttreten der nach Artikel 43 vorgesehenen Sonderabkommen überbrücken sollte; dieser wurde jedoch offenbar nicht in Betracht gezogen, denn die Resolution beruft sich explizit auf Kapitel VII. Einschlägig kann folglich nur Artikel 51 der Charta sein, und die Resolution 678 ist dann nichts anderes als die Bekräftigung dieses Artikels, denn der Sicherheitsrat ermächtigt darin ausdrücklich "die mit der Regierung Kuwaits kooperierenden Mitgliedsstaaten" die dem Gebot der Verhältnismäßigkeit unterliegenden Mittel zur kollektiven Selbstverteidigung Kuwaits zu ergreifen. So scheint die Resolution 678 vor allem propagandistisches Beiwerk zur öffentlichen Rechtfertigung dessen zu sein, was von den USA schon seit Anfang November in Betracht gezogen wurde.

Dritter Wettlauf

Durch die eben dargestellte Konstruktion, mit der die USA sich die Rechtfertigung für einen militärischen Einsatz verschafften, ohne daß der Sicherheitsrat noch irgendwelchen Einfluß auf eine mögliche Eskalation nach dem 15.1.1991 haben würde, hatten die USA ihr Ziel erreicht; sie waren in den Augen der Weltöffentlichkeit der vom Sicherheitsrat eingesetzte Weltpolizist, und allein der amerikanische Präsident entschied über Krieg oder Frieden. Die UNO hatten sich dafür instrumentalisieren lassen und gleichzeitig jeglicher Möglichkeit, durch Verhandlungen und Kompromisse, durch "friedliche Mittel",

wie sie ihre Charta vorschreiben, den Konflikt zu lösen, begeben, und damit den entscheidenden dritten Wettlauf um den Frieden verloren. Pérez de Cuéllar blieb nichts anderes übrig, als darauf zu vertrauen, "daß Weisheit und staatsmännische Kunst auf allen Seiten die Oberhand behalten". Die USA hatten die Welt - den Hasen - zum dritten Mal ins Leere rennen lassen; als alle Diplomaten mit ihren Bemühungen zu friedlichen Lösungen am 15. Januar am Ende ihrer Furche ankamen, saß der US-Igel schon da, mit der "Erlaubnis" und den Einsatzplänen für den militärischen Schlag gegen den Irak und seinem "Ich bin schon da!"

Christoph Weller

DEUTSCHE BETEILIGUNG AN UNO-EINSÄTZEN?

In und außerhalb Deutschlands stellt sich im Zusammenhang mit dem Golf-Krieg die Frage, ob die Deutschen in vergleichbaren Konflikt-Fällen weiterhin nur materiellen Beistand leisten sollen, oder ob nicht auch ein Einsatz deutscher Streitkräfte erwogen werden sollte. Letzterem steht das Grundgesetz und seine bisherige politische Interpretation (noch) im Wege. Ein Einsatz der Bundeswehr ist gemäß bisheriger politischer Interpretation der Bestimmungen des GG nur in drei Fällen denkbar:

- (1) bei einem Angriff auf das Bundesgebiet (Art. 87a/115a GG);
- (2) bei einem Angriff auf Nato-Gebiet (Art. 24 GG/Nato-Vertrag Art. 5);
- (3) wenn der UN-Sicherheitsrat Deutschland um Truppen ersucht (Art. 24 GG/Art. 43-48 UN-Charta: hielte der Sicherheitsrat deutsche Soldaten für erforderlich, dann wäre es die völkerrechtliche Pflicht Deutschlands, sie zur Verfügung zu stellen).

Nicht eindeutig durch das GG gedeckt sind die Teilnahme der Bundeswehr an *friedenssichernden Maßnahmen* (Friedenstruppen, sog. "Blauhelme") der UNO und die *Teilnahme an Militäraktionen* unter UNO-Billigung, wie jetzt am Golf. Es herrscht Einigkeit darüber, daß zur Teilnahme an Friedenstruppen, die im allgemeinen als Puffer zwischen verfeindeten Staaten oder zur Beaufsichtigung von Waffenstillständen eingesetzt werden, eine Klarstellung im GG notwendig ist. Hinsichtlich der Teilnahme an kollektiven Aktionen gemäß Kapitel VII der UN-Charta wird in Teilen der CDU/CSU die Notwendigkeit einer Verfassungsänderung bestritten, diese seien auch ohne GG-Änderung möglich. Verlautbarungen des Kanzlers und der FDP gehen allerdings in die Richtung, daß eine Änderung bzw. Klarstellung angestrebt werden soll.

Einer Änderung des GG muß eine grundsätzliche Abklärung der (neuen) außenpolitischen Rolle, die Deutschland einnehmen will, vorausgehen. Eine Ver-